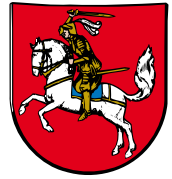


dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



55. Jahrgang, Heft 5

C 3102

Oktober 2023

Änderungen bei HI-Tier-Meldungen von Schweinen

Schweinehalter müssen seit Anfang August 2023 nicht nur den Zugang, sondern auch den Abgang ihrer Schweine bei HI-Tier melden. Dr. Frank Greshake von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat die verschiedenen Möglichkeiten für Top Agrar zusammengefasst. Wir geben sie hier wieder.

Wer transportiert?

Grundsätzlich ist beim Abgang derjenige einzutragen, der die Schweine physisch bewegt. Holt die Genossenschaft oder der Viehhandel die Ferkel mit eigenem Lkw ab, so ist die VVVO-Nummer dieser Firma in die Datenbank einzutragen.

Schickt sie einen Transporteur, ist dessen VVVO-Nummer einzutragen – unabhängig von der Frage, wer nachher die Abrechnung der Ferkel oder die Transportrechnung schickt. Bringt der Ferkelerzeuger die Ferkel zum Mäster oder holt dieser ab, ist der Mäster der aufnehmende Betrieb – unabhängig von einer Rechnungsschreibung.

Mehrere VVVOs

Interne Umsetzungen, beispielsweise vom Abferkelstall ins Flatdeck, müssen nicht gemeldet werden. Hat ein Schweinehalter mehrere Betriebe mit unterschiedlichen VVVO-Nummern, muss er beim Umstallen zwei Meldungen erstellen. So meldet der Sauenbetrieb den Abgang von 500 Ferkeln zur Ferkelaufzucht. Der Ferkelaufzuchtbetrieb wiederum meldet den Zugang von 500 Ferkeln aus dem Sauenbetrieb.

Tote und verendetete Tiere

Es geht bei der Meldung nur um lebende Tiere. Tote oder ver-

endete Tiere müssen nicht als Abgang gemeldet werden. Der Tod ist kein Übernehmer bzw. das Entsorgungsunternehmen kein aufnehmender Betrieb im Sinne der Verordnung. Hat ein Mäster 500 Ferkel eingestallt und 488 davon verkauft, meldet er den Zugang von 500 Tieren und den Abgang von 488 Schweinen. Die 12 Tierverluste meldet er nicht.

Gleiches gilt für den Transporteur: Werden 160 Schlachtschweine auf den Lkw geladen, von denen eins beim Transport verendet, meldet der Transporteur 160 Mastschweine Zugang und 159 Mastschweine Abgang. In der Summe führt das zu Differenzen. Bei der HIT-Datenbank „Rind“ hat das immer Alarmmeldungen zur Folge – mit dem üblichen Aufwand für die Korrekturen. Das wird bei HIT-Schwein aber hingenommen.

Selbstanlieferung

Fährt der Mäster die Schweine direkt zum Schlachtunternehmen, ist dieses der Abnehmer – egal, wer die Abrechnung schickt. Das Unternehmen hat keine Abgangsmeldung – es verkauft Fleisch.

Sammelstelle

Gehen Schweine direkt zu einer Sammelstelle, ist diese einzutragen. Aufgepasst: Diese kann eine andere Nummer haben als die Firma, die diese Sammelstelle betreibt – weil sie vielleicht mehrere Sammelstellen hat. Entsprechend muss der Landwirt nachfragen, welche VVVO-Nummer die richtige ist.

Sönke Hauschild, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Nach dem Antrag ist vor dem Antrag – neuer BG-Bescheid kam im Sommer

Erstmalig war es im elektronischen Sammelantrag 2023 notwendig, den aktuellen Beitragsbescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Antrag hochzuladen. Dieser Bescheid dient dem Nachweis der Eigenschaft als „aktiver Landwirt“ und war zwingend notwendig, um den Antrag stellen zu können.

Häufig war nicht bei allen Antragstellern dieser BG-Bescheid zur Hand, da er beim Steuerberater abgegeben wurde oder in den Akten nicht auffindbar war.

Im Juli kam der neue BG-Beitragsbescheid. Wir empfehlen Ihnen dringend, diesen schon jetzt zu Ihren Antragsunterlagen abzulegen oder eine Fotokopie anzufertigen, bevor Sie den Bescheid aus der Hand geben.

Mitglieder, die ihren elektronischen Sammelantrag in der Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes Dithmarschen stellen, bieten wir an, den neuen BG-Bescheid nach Erhalt als Fotokopie bei uns einzureichen, gerne per E-Mail an kbv.hei@bvsh.net.

Neuer Mindestlohn ab 1. Januar 2024

Die Mindestlohnkommission hat am 26. Juni 2023 in Berlin ihren Vorschlag für eine Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns vorgelegt. Sie schlägt eine Erhöhung in zwei Stufen vor und empfiehlt, den mindestens zu zahlenden Stundenlohn von heute 12 Euro

auf 12,41 Euro zum 1. Januar 2024 und

auf 12,82 Euro zum 1. Januar 2025

anzuheben. Dies entspricht einer Erhöhung von 3,4 Prozent im ersten und 3,3 Prozent im zweiten Jahr.

Die Mehrheit der Mindestlohnkommission hat im Rahmen der Entscheidung die Tarifentwicklung seit der letzten Mindestlohnanpassung der Kommission auf 10,45 Euro angewandt und zugleich den durch den Gesetzgeber veranlassten Anstieg von 1,55 Euro berücksichtigt.

Für die Arbeitgeberseite der Mindestlohnkommission war es wichtig, dass der Mindestlohn nach dem politischen Eingriff mit der Anhebung auf 12 Euro pro Stunde zum 1. Oktober 2022 nicht innerhalb kurzer Zeit erneut außerordentlich steigt. Aus Sicht der Arbeitgeber hätte die derzeit bestehende Mindestlohnhöhe auch im Jahr 2024 weiter Bestand

haben sollen. Dies war mit der Gewerkschaftsseite in der Mindestlohnkommission nicht vereinbar. Die Vorsitzende hat daher einen Vermittlungsvorschlag entworfen, bei dem sie die Möglichkeit der Zustimmung beider Seiten angenommen hat. Die Arbeitgeber haben dem Vermittlungsvorschlag zugestimmt.

Die Bundesregierung kann nunmehr die von der Mindestlohnkommission vorgeschlagene Anpassung des Mindestlohns durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich machen. Dabei ist sie an den Vorschlag der Mindestlohnkommission insoweit gebunden, als sie den Vorschlag entweder übernehmen kann oder aber den Mindestlohn nicht erhöht. Sie kann keinen anderen, höheren Mindestlohn festlegen.

Im Vorfeld hat die Mindestlohnkommission eine Vielzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Wohlfahrtsverbänden etc. um schriftliche Stellungnahmen gebeten. Die Mindestlohnkommission hat neben ihrem Beschluss auch einen Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns sowie die Stellungnahmen der schriftlichen Anhörung veröffentlicht. Sie können unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.mindestlohn-kommission.de/DE/Bericht/bericht-4_node.html.

Alice Arp

Bauernverband Schleswig-Holstein

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 4013
0274 317 658 4

MONTAGE
+
REPARATUR

MICHAEL RÖHR

Peters

KENT Hochdruckreiniger

Tel.: 04802 - 421 / Fax.: 04802 - 499
Albersdorfer Str. 31
25767 Osterrade

Vom Bauern für Bauern

Bothmann`s leckere Schweinereien

Ihre Weihnachtsfeier mit
leckeren Schweinereien
in unserer festlich
dekorierten Grillscheune



Bitte rechtzeitig anmelden!
Aktuelle Termine finden Sie unter
www.Dithmarscher-Grillscheune.de

Sönke Bothmann
Partyservice & Saalbetrieb
Dellbrück 8 • 25704 Bargaenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide

Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv.hei@bvsh.net
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Welche Regelungen gelten für die Pflichtbrache und die Aufstockungsbrache im Rahmen der GAP?

	GLÖZ 8	Ökoregulation (ÖR) 1a	Ökoregulation (ÖR) 1b
	Pflichtbrache Voraussetzung um Prämie zu erhalten	Aufstockungsbrache freiwillig	Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache freiwillig
Mindestanteil	4 % des Ackerlandes (inkl. LE auf Ackerland, aber ohne Gewichtungsfaktoren)	mind. 1 zusätzliches % des Ackerlandes (ohne LE) (ab 2024: auch weniger möglich, aber mind. 0,1 ha)	mind. 0,1 ha
Mindestparzellen- größe	0,1 ha (gilt nicht für LE)		
Befreiung für Betriebe	a) unter 10 ha Ackerland b) mind. 75 % DGL, Gras u./o. Grünfutter c) mind. 75 % Grünfutter, Leguminosen oder Brache auf dem Ackerland	Betriebe, die von GLÖZ 8 befreit sind, können trotzdem an ÖR 1a+b teilnehmen, und zwar ohne 4%-Pflichtbrache bereitzustellen.	
Prämienhöhe	- Basisprämie (= Einkommensgrundstützung) - Junglandwirteprämie - Umverteilungsprämie - gekoppelte Tierprämien	für 1. %: 1.300 €/ha 1-2 %: 500 €/ha 2-6 %: 200 €/ha (ab 2024: Stufe 1 für bis zu 1 % oder 1 ha)	für 1. - 6 %: zusätzlich 150 €/ha (ab 2024: 200 €)
Brachezeitraum	Ab der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr bis 31.12. des Antragsjahres	Vom 1.1. bis 31.12. des Antragsjahres	
Pflanzenschutz und Düngung	Verboten im Brachezeitraum		
Begrünung			
a) Selbstbegrünung	- möglich - ab Ernte der Hauptkultur im Vorjahr - dann keine Bodenbearbeitung nach der Ernte der Hauptkultur zulässig	möglich und ab ab 1.1. zu befolgen	nicht zulässig
b) aktive Begrünung	- möglich nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr - keine Reinsaat; 25 % Anteil eines zweiten Partners ratsam	- möglich - Einsaat bis 31.3. zulässig - keine Reinsaat; 25 % eines zweiten Partners ratsam	- Saatgutmischung: a) mind. 10 Arten aus Gruppe A & ggf. ergänzt aus Gruppe B oder b) mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich) - Liste: https://bvsh.me/LiBlueh - Einsaat bis 15.5. möglich
Mindestbewirt- schaftung	- Mindestbewirtschaftung auf allen Brachen spätestens im zweiten Jahr nötig - Mähen (+Abfahren, aber nicht nutzen!), Mulchen sowie die Einsaat gelten als Mindestbewirtschaftung - Mindestbewirtschaftung ist vom 1.4. bis einschl. 15.8. nicht zulässig und muss bis einschl. 15.11. erfolgen		
Beweidung	Schaf- und Ziegenbeweidung ab 1.9. zulässig		Beweidung nicht zulässig
Folgekultur	- Bodenbearbeitung für die Vorbereitung der Aussaat der folgenden Winterung ist ab 1.9. möglich - bei Winterraps und Wintergerste schon ab 15.8.		Herbstbestellung erst im zweiten Jahr der Maßnahme möglich ab 1.9. (auch bei Winterraps und Wintergerste).
Nachsaat/Neu- einsaat Brache	möglich ab 1.9.	möglich bis 31.3. und ab 1.9.	möglich bis 15.5. und ab 1.9.
Überfahrten	Befahren zum Erreichen anderer Schläge zulässig, soweit sich keine wegeartigen Strukturen ergeben. Vorgewende von Ackerkulturen kann nicht als Brache beantragt werden.		

Brache ist nicht gleich Brache

Mit Blick auf die kommenden Herbstarbeiten möchten wir die hierfür wichtigsten neuen Auflagen aufgrund der GAP 2023 nochmal zusammenfassen. Im Wesentlichen wird dargestellt der Unterschied zwischen der 4 % Pflichtbrache (GLÖZ 8) und der freiwilligen Brache (ÖR 1a). Ebenfalls stellen wir die Auflagen für die Mindestbodenbedeckung im Winter nochmal dar.

Zwei neue zentrale Elemente der GAP 2023 sind die **Konditionalität** (GLÖZ-Vorschriften – sozusagen ein erweitertes Cross Compliance) und die **Ökoregelungen** (Eco-Schemes, gesonderte Vergütung für Umweltleistungen).

Die GLÖZ-Vorschriften sind von den Landwirten einzuhalten, um überhaupt Direktzahlungen zu bekommen. Sie sind sozusagen mit den Hektarprämien abgegolten. Erfüllt man darüber hinaus eine der Ökoregelungen, werden zusätzliche Fördergelder gezahlt als Anreiz für zusätzliche Umweltleistungen des Landwirts.

I. Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)

- Wird als **Grundvoraussetzung** nicht gesondert entlohnt (siehe oben).
- Auf mindestens **80 % der Ackerflächen des Betriebes** ist vom **15.11. bis 15.01.** eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen.
- **Ausnahmen:** In folgenden Fällen kann ein anderer Zeitraum gewählt werden:
 - Will der Betrieb im nächsten Jahr bestimmte Sommerkulturen früh aussäen, d.h. bis zum 31. März, kann er statt als Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung die Zeit vom 15.09. bis 15.11. wählen.

Dies gilt bei Sommergetreide (ohne Mais und Hirse), Leguminosen ohne Soja), Ackergras und weitere Kulturen (Einzelheiten hier: <https://bvsh.me/GLOEZ6>) (nicht Mais)

- Auf schweren Böden kann der Zeitraum von der Ernte bis zum 1.10 gewählt werden. Auf schweren Böden ist bei Wahl Stoppelbrache (anders als im Regelzeitraum) eine flache, nicht wendende Bodenbearbeitung (kein Pflügen) für eine Begrünung zulässig. Zu Begriff schwere Böden siehe hier <https://bvsh.me/GLOEZ6>

Bewirtschaftung:

- Als Bodenbedeckung zählen 1) Mehrjährige Kulturen, 2) Winterkulturen, 3) Zwischenfrüchte, 4) Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide inkl. Mais, 5) Begrünung, 6) Mulchauflage (inkl. Erntereste), 7) Folie/Vlies/Netz o.ä.
- Bei Stoppelbrache und Mulchauflage ist eine Bodenbearbeitung nicht zulässig, Schlitzsaat ist möglich.
- Bei Begrünung ist flächiger Aufgang nötig (Aussaat allein reicht nicht).
- Für Mulchauflage genügt Belassen von Zuckerrübenblatt sowie Mulchen von Maisstopplern oder Sonnenblumenstopplern.
- Auf vorgeformten Dämmen (z.B. Kartoffeln, Spargel) ist eine Begrünung zuzulassen.

II. Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen (Brachen)

a) Auflagen für GLÖZ 8 (Pflichtbrache)

- Ist eine **Grundvoraussetzung** für die normale Hektarprämie und wird nicht gesondert entlohnt.
- Mindestens 4 % des (Brutto-)Ackerlandes müssen stillgelegt werden
- Landschaftselemente, die auf oder am Ackerland liegen, werden auf die 4 % Pflichtstilllegung angerechnet.
- Mindestparzellengröße 0,1 ha (außer bei Landschaftselementen). Es gibt keine Gewichtungsfaktoren mehr, d.h. 1 ha LE = 1 ha GLÖZ8-Fläche.
- Die Verpflichtung beginnt unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr. Es besteht die Möglichkeit, nach der Ernte im Vorjahr eine aktive Begrünung (keine Reinsaat; 25% Anteil eines zweiten Partners ist ratsam) auf der Fläche anzulegen oder die Fläche der Selbstbegrünung zu überlassen.
- Bestimmte Betriebe sind von der Verpflichtung befreit, nämlich Betriebe:
 - mit max. 10 ha Ackerland
 - mit mind. 75 % Dauergrünland, Gras und/oder Grünfutter
 - mit mind. 75 % Grünfutter, Leguminosen oder Brache auf Ackerland

b) Auflagen für Ökoregelung 1 – ÖR 1a+b (Aufstockungsbrache, freiwillig)

- Dies ist eine freiwillige Aufstockung der Pflichtbrache (GLÖZ 8), die **gesondert entlohnt wird**.

W WÜSTENBERG
Bei uns in guten Händen

Der Service macht den Unterschied

Mit Einsatz und Know-how sicher zum Erfolg



wuestenberg-landtechnik.de



- Um an der Ökoregelung teilzunehmen, müssen zunächst die 4 % Pflichtstilllegung erfüllt sein. Dies gilt nicht für GLÖZ 8-befreite Betriebe (a. max. 10 ha AL, b. mind. 75 % DGL, Gras u./o. Grünfutter, c. mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem AL)
- Vergütung für die zusätzliche Brache, bei Aufstockung um:
 - für 1. % 1300 €/ha
 - 1 – 2 % 500 €/ha
 - 2 – 6 % 300 €/ha
- Ab 2024 erhalten Betriebe unter 100 ha immer für einen Hektar den Satz von 1.300 Euro, obwohl 1 ha mehr ist als 1 % ihres Ackerlandes.
- Ab 2024 dürfen Betriebe auch weniger als 1 % des Ackerlandes als ÖR 1a+b stilllegen, um die Prämie für die Aufstockungsbrache zu erhalten, aber mindestens 0,1 ha.
- Im Rahmen der Ökoregelung 1b (ÖR 1b) kann der Betrieb auf dieser Aufstockungsbrache Blühstreifen/-flächen bis zum 15. Mai entsprechend der Saatgutliste anlegen. Dafür erhält er zusätzlich 150 € je ha (ab 2024 200 € je ha) Blühstreifen/-fläche zusätzlich zur vorgenannten Brachepremie. Blühflächen dürfen auf einem Schlag max. 3 ha groß sein.
- Die prozentuale ÖR-Stilllegung errechnet sich am Netto-Ackerland, d.h. Landschaftselemente zählen hierfür nicht mit.
- Mindestparzellengröße 0,1 ha
- Die Verpflichtung beginnt ab 1.1. des Antragsjahres
- Eine Selbstbegrünung ist nur bei ÖR 1a möglich, nicht bei ÖR 1b.
- Eine aktive Begrünung ist
 - bei ÖR 1a bis zum 31.3. möglich (keine Reinsaat; 25% Anteil eines zweiten Partners ist ratsam)
 - bei ÖR 1b bis zum 15.5. möglich (spezielle Saatgutmischung!)

c) Bewirtschaftungsauflagen für GLÖZ 8 und ÖR 1:

- Auf einer Brache dürfen ab Verpflichtungsbeginn Pflanzenschutzmittel sowie Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger nicht angewendet werden.
- Die Brache muss während des ganzen Antragsjahres erhalten bleiben.
- Zur Aussaat einer folgenden Winterung darf die Fläche im Antragsjahr ab dem 1.9. landwirtschaftlich bearbeitet werden (gilt für ÖR 1b nur im zweiten Jahr der Standzeit)
- Ausnahme: Soll Wintergerste oder Winterraps angebaut werden, ist eine Bearbeitung ab 15.8. erlaubt (gilt nicht für ÖR 1b)
- Ab 1.9. ist Schaf- und Ziegenbeweidung zulässig (auch wenn wieder Brache folgt). Bei ÖR 1b gilt dies nur wenn der Blühstreifen/die Blühfläche im zweiten Jahr besteht!
- Folgt auf eine Brache im nächsten Jahr eine Sommerung, darf die Brache bis 31.12. nicht umgebrochen werden.
- Grundsätzlich kann eine Brache über mehrere Jahre auf der gleichen Fläche bleiben, dann muss aber spätestens im 2. Jahr eine Mindestbewirtschaftung erfolgen.
- Als Mindestbewirtschaftung gilt Mähen (+ Abfahren, aber nicht nutzen!), Mulchen oder eine Einsaat zur Begrünung. Im Zeitraum vom 1.4 bis zum 15.8 sind diese Maßnahmen nicht zulässig. Die Mindestbewirtschaftung muss bis zum 15.11. durchgeführt werden.
- Eine erneute Begrünung einer Brachefläche kann ab dem 1.9. durchgeführt werden. ÖR 1a+b-Flächen können auch im Frühjahr bis 31.3. oder 15.5. neu begrünt werden (s. unter b)
- Das Befahren der Brachefläche zum Erreichen eines bewirtschaftenden Schrages ist erlaubt, soweit sich keine wegeartigen Strukturen ergeben. Vorgewende (anderer Ackerkulturen) kann nicht als Brache beantragt werden.

Lennart Butz
Lisa Hansen-Flüh
Stephan Gersteuer

ecodots®

**Sie sind Flächeneigentümer?
Nutzen Sie die Vorteile
eines Ökokontos.**

Ihre Fläche kann mehr.

Ihr Full-Service-Partner für ökologische Aufwertung
und Flächenausgleich in Schleswig-Holstein

☎ 04671 92750-0
✉ pohlmann@ecodots.de
👉 www.ecodots.de/flaechenangebot

Kein finanzielles Risiko

Anlage von Knicks
unabhängig von einem Ökokonto

Extensive Bewirtschaftung weiter möglich

Attraktive Nutzungsentschädigung

Aufwertung als Ökokonto ab 1 ha

Herbstdüngung 2023: Was gilt es zu beachten?

Sollen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N und P (> 1,5 % N in der TS, >0,5 % P in der TS), zum Beispiel Mineräldünger und Wirtschaftsdünger wie Gülle, Gärrückstände sowie die meisten Klärschlämme, nach der Ernte der vorigen Hauptfrucht im Herbst ausgebracht werden, ist auch die Ableitung des Herbstdüngebedarfes zu ermitteln und zu dokumentieren. Dabei gilt es, den Stickstoffdüngbedarf unter Beachtung der Sperrfristen für die anstehenden Herbstsaaten nach Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) zu ermitteln, die sich für Flächen innerhalb und außerhalb der N-Kulisse unterscheiden.

Die Ermittlung des Düngebedarfs im Herbst muss schriftlich vor der Düngung vorliegen. Der Bedarf ist anhand der Entscheidungskriterien zur Herbstdüngung abzuleiten und zu dokumentieren.

Zusätzlich muss die aufgebrauchte Düngemenge (N- und P) spätestens zwei Tage nach der Aufbringung aufgezeichnet werden. Die Einhaltung des ermittelten Düngebedarfes mit der dazugehörigen Düngeokumentation und der Sperrzeiten sind Konditionalitäten-relevant.

Der abgeleitete Herbstdüngebedarf ist für alle Schläge, die gedüngt werden sollen, nach Maßgabe des Rahmenschemas für die Stickstoffbedarfsermittlung auf Ackerland nach der Hauptfruchternte zu dokumentieren. Das aktuelle Rahmenschema sowie die Kriterien zur Ermittlung des N-Düngebedarfs nach der Hauptfruchternte finden Sie hier:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengebedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/duengung-herbst/>

Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngbedarfes nach der Hauptfruchternte 2023 in Schleswig-Holstein (Stand 23.06.2023)

(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2023.)



N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH ₄ -N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu ^(2,3)	kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten ⁽²⁾
Winterraps bei Saat bis 15.09. ^(1,4)	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohllarten, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. ^(1,4)	
Feldfutter bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 % bei Saat bis 15.09. ^(1,3,4)	

1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden (DL-Methode)}$).

2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

3) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

4) In der N-Kulisse: N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung; N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit N_{min} (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann!

N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH₄ oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen



Wir begleiten die heimischen Landwirte bei allen Vorhaben - mit persönlicher Nähe, fundierter Beratung und schnellen Entscheidungen.

Wir sind gern für Sie da.

☎ 04331 - 595 0

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse Mittelholstein AG

v.l. Birthe Wäthje, Ole Mehrens, Sylvia Rose, Thorsten Sieck, Eike Rix, Stephan Neubauer und Peer Gaida

Düngeberatung für Betriebe mit Flächen in der N-Kulisse

Seminartermin am 22.11.2023 in Rendsburg

Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse gemäß Landesdüngverordnung Schleswig-Holstein vom 15.12.2020 liegen, müssen seit dem 31. Dezember 2021 den Nachweis einer Düngeberatung vorhalten und diesen alle drei Jahre erneuern. Für Betriebe, welche erstmalig mit der Änderung der LDüV vom 18.11.2022 Flächen in den roten Gebieten bewirtschaften, ist der Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.

Angesprochen für den Schulungstermin sind exklusiv alle betroffenen Betriebe, die noch keine Bescheinigung erlangt haben. Auch Betriebe, die jüngst erstmalig Flächen in der N-Kulisse hinzubekommen haben, oder Betriebsleiter, die unlängst einen Betrieb übernommen haben, müssen an einer Düngeberatung teilnehmen. Die Landwirtschaftskammer bietet dazu folgenden Seminartermin an.

Präsenzseminar in Rendsburg am:
22. November 2023

Die Düngeberatung findet von 9:00 bis 13:15 Uhr statt.

Die Anmeldung erfolgt über den Agrarterminkalender der Landwirtschaftskammer unter <https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/>. Die Beratung ist gebührenpflichtig und kostet 35 Euro.

Bei Fragen ist Ansprechpartner: Peter Lausen, Tel.: 04331-9453-341, plausen@lksh.de.

Diese verpflichtende Beratung wurde der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom Land übertragen. Die Teilnahme an der Düngeberatung wird anschließend bescheinigt und ist der zuständigen Behörde (LLnL) auf Verlangen nachzuweisen. Die Verstöße im Düngerecht können zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen

Peter Lausen
Landwirtschaftskammer SH

SVLFG weist auf Präventionskurse für Seniorinnen und Senioren hin

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) bezuschusst Präventionskurse der Zentralen Prüfstelle Prävention (ZPP). Die ZPP bietet Kurse für verschiedene Altersgruppen an, insbesondere auch für Seniorinnen und Senioren. Darauf weist die SVLFG anlässlich des Tags der älteren Menschen am 1. Oktober hin.

Kurse, die von der ZPP zertifiziert wurden, bezuschusst die LKK in Höhe von mindestens 80 Prozent der Kosten. Die Datenbank der ZPP hält unter anderem Präventionskurse für ältere Menschen und deren Bedürfnisse bereit. Alle Kurse, die darin geführt werden, sind qualitätsgeprüft und werden von qualifizierten Fachleuten geleitet. Gefördert werden maximal zwei Kurse pro Kalenderjahr. Es werden Kurse im Bereich Be-

wegung, Ernährung, Stressreduktion und Sucht angeboten. Mehr Informationen hierzu bietet die SVLFG auf ihrer Internetseite www.svlfg.de/gesundheitskurse-finden.

Am Tag der älteren Menschen sollen die Leistungen von Seniorinnen und Senioren gewürdigt werden. Es sollen die Belange der älteren Menschen in den Vordergrund gerückt und auf ihre Situation in der Gesellschaft aufmerksam gemacht werden.

SVLFG

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. im Internet
www.bauern.sh



Wir suchen Pachtflächen für Solarparks ab 3 ha.

Auch im 200 Meter Korridor von Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben, Moorflächen. Zusätzlich suchen wir Dachflächen / Dachsanierung zur Pacht ab 500 m²

M. Dührsen. www.srsnord.de, Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223
E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Sperrfristen für Acker- und Grünland nach DüV 2020

nach Düngerverordnung, Landes-Düngerverordnung

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ackerland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.)												
Ackerland generell	31.1.						ab Ernte Hauptfrucht					
Winterraps, Zwischenfrüchte ¹ , Feldfutter (jeweils Aussaat bis 15.9.)	31.1.								2.10. ²			
Wintergerste nach Getreidevorrucht (Aussaat bis 1.10.)	31.1.								2.10. ²			
Sperrfrist auf Ackerland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.								16.9.			
Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst ⁴	31.1.											2.12.
Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	15.1.											1.12.
P-haltige Düngemittel ^{4,5}	15.1.											1.12.
N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Ackerland⁶												
N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	31.1.										1.11.	
Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau auf Ackerland												
DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.											
Sperrfrist auf Grünland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.									15.10.		
P-haltige Düngemittel ^{4,5}	15.1.											1.12.
Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	15.1.											1.12.
N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Grünland und DGL												
N-Kulisse: DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.									1.10. ⁷		
N-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.								15.9. ⁷			
N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ^{4,8}	31.1.										1.11.	

1 Gewichtsanteil der Leguminosen in der Saatmischung unter 50 %

2 Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH₄-N/ha

3 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Ges.-N/ha bzw. 40 kg NH₄-N/ha

4 Sperrfrist kann nicht vorgezogen werden

5 ab 0,5% P₂O₅ in der Trockenmasse

6 keine Herbstdüngung von Winterraps (WR: Ausnahme, wenn Nachernte-Nmin unter 45 kg/ha), Wintergerste, Zw.-früchten ohne Futternutzung (ZF: Ausnahme für max. 120 kg Ges.-N/ha aus Festmist o. Kompost)

7 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH₄-N/ha

8 zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg N/ha aus Festmist oder Kompost im Herbst

Wölfe regulieren – Zukunft der Weidetierhaltung sichern

Die Ministerpräsidentenkonferenz in Brüssel am 6./7. September 2023 beschäftigte sich auch mit dem Thema „Naturschutz und Akzeptanz“ und damit mit dem Thema Wolf und Weidetierhaltung. Anlässlich der MPK unterstreicht der DBV die Dringlichkeit, dass EU, Bund und Länder einen fundamentalen Strategiewechsel beim Wolf vollziehen. Die Zahl der Wölfe wächst ungebremst und bedroht unmittelbar die Weidetierhaltung, wie zuletzt beim Wolfsriss von 55 Schafen bei Stade. Der Erhaltungszustand in Deutschland ist mit mehr als 2.000 Wölfen und einem jährlichen Wachstum von rund 30 % gesichert. Damit ist die Grundlage für eine aktive Bestandsregulierung gegeben. Der deutsche Wolfsbestand ist im internationalen Vergleich herausragend hoch.

Die Zukunft der Weidetierhaltung ist gefährdet – die Haltung von Schafen, Ziegen, Rindern, Pferden und landwirtschaftlichen Wildtieren droht zum Auslaufmodell zu werden. Zudem schwindet die Akzeptanz für den Wolf im ländlichen Raum zusehends. Der Konflikt Wolf-Weidetierhaltung ist leider nicht mit Herdenschutzmaßnahmen zu lösen – Herdenschutz hat Grenzen. Im Jahr 2022 wurden trotz Herdenschutzmaßnahmen rund 4.400 Weidetiere durch den Wolf gerissen, verletzt oder vermisst. Ohne Regulierung des Wolfsbestandes kann weder die Zukunft der Weidetierhaltung gesichert noch die Akzeptanz für den Wolf erhalten werden.

Der Deutsche Bauernverband fordert:

- Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten zu einem länderübergreifenden **Monitoring und Feststellung des günstigen Erhaltungszustands** des Wolfes

- Umstufung des Wolfes von Anhang IV zu Anhang V in der FFH-Richtlinie auf europäischer Ebene. Das hohe Schutzniveau ist nicht mehr geboten.
- **Vollständige Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts in Deutschland zur Regulierung des Wolfsbestandes.** Hierfür müssen alle Ausnahmen vom strengen Schutz in nationales Recht übernommen werden.
- **Überarbeitung des Praxisleitfadens zur Entnahme von übergriffigen Wölfen durch Bund und Länder** im Sinne einer unverzüglichen und unbürokratischen Entnahme von „Problemwölfen und -rudeln“ nach geltendem Naturschutzrecht. Die konsequentere Entnahme von Problemwölfen ist zur Vermeidung weiterer Rissereignisse dringend erforderlich. Die Entnahme von übergriffigen Wölfen muss zwingend durch ein Bestandsmanagement auf Basis einer Entnahmekquote unabhängig von Rissereignissen ergänzt werden.
- Umsetzung des Koalitionsvertrags der Regierungsfractionen im Sinne eines **regional differenzierten Bestandsmanagements.** Hierfür müssen die rechtlichen Regelungen für eine Regulierung des Wolfes im Bundesnaturschutzgesetz und im Bundesjagdgesetz geschaffen werden.
- **Festlegung einer bundesweiten und auf die Bundesländer verteilten Entnahmekquote** auf Basis des guten Erhaltungszustandes. Die Erfahrungen anderer europäischer Mitgliedsstaaten sollten hierfür berücksichtigt werden.
- **Festlegung von Gebieten, in denen eine Zäunung wirtschaftlich nicht vertretbar** oder in den jeweiligen Landschaften (Küsten/Deiche, Berge/Almen, Grünlandregionen/hohe Dichte an Weidetierhaltung) nicht verhältnismäßig ist. In diesen Gebieten muss eine Ansiedlung des Wolfes unterbunden werden.
- **Überarbeitung des Rissbegutachtungsverfahrens** in Anlehnung an das niedersächsische Verfahren, mit Umkehr der Beweislast und unbürokratischer Auszahlung von Entschädigungen.

DBV



**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
Stahlbau GmbH**
Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de



DB Dränbau Brehmer GmbH
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
Erde · Entwässerungsleitungen · Sand- und Schotterflächen · Pflaster · Asphalt

Tel.: 04832 / 2550 · Hauptstrasse 32 · 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de



**IHR STARKER ENERGIEPARTNER
AUS DER REGION**

**HEIZÖL / DIESEL
SCHMIERSTOFFE
ADBLUE®**

HEMMINGSTEDT
Meldorfer Str. 43
25770 Hemmingstedt
Telefon 0481 63028

**OPTISAVE –
KRAFTSTOFF-
VERBRAUCH BIS ZU
6 % REDUZIEREN**

team.de

Straßenverunreinigungen umgehend beseitigen

Wer haftet im Schadenfalle?

Regen und Nässe passen nicht zur Feldarbeit. Doch lässt sich das Befahren des Ackers bei ungünstigen Witterungsbedingungen nicht immer vermeiden, zum Beispiel wenn die Mais- oder Rübenernte ansteht. Dementsprechend „freuen“ sich andere Verkehrsteilnehmer, wenn Teile des Ackers auf der Straße landen und teils zu einem erheblichen Unfallrisiko führen. Wann sollten Landwirte aufpassen und welche Folgen hat ein Unfall im Zusammenhang mit Straßenverunreinigungen?

Laut Straßenverkehrsordnung darf eine öffentliche Straße grundsätzlich nicht verunreinigt werden, da Verkehrsteilnehmer gefährdet werden könnten. Allerdings ist es für Landwirte unzumutbar, nach jedem Arbeitsgang auf dem Feld die Reifen beziehungsweise die Straße zu reinigen. Es ist ihnen daher gestattet, mit geeigneten Hinweisschildern auf die Gefahr aufmerksam zu machen und die Reinigung der Straße direkt nach Beendigung der Feldarbeiten zu erledigen. Fehlen die Schilder oder erreicht die Verschmutzung einen erhöhten Gefährdungsgrad kann die Polizei die Arbeiten sofort unterbinden.

Wer ist verantwortlich?

Für die Verkehrssicherung im Zusammenhang mit Straßenverunreinigungen ist an erster Stelle der Fahrzeugführer verantwortlich. Mitverantwortlich sind aber auch die Halter der zum Einsatz kommenden Maschinen und Fahrzeuge (zum Beispiel Landwirt oder Lohnunternehmer) und der Unternehmer, der die Arbeiten veranlasst hat und auf dessen Flächen die Feldarbeiten durchgeführt werden. Im Schadenfalle könnte der Geschädigte seine Schadensersatzansprüche also an unterschiedliche Personen richten. Da das Unfallopfer aber meist nicht weiß, wer letztendlich für die Straßenverunreinigung verantwortlich ist, wird es sich naheliegenderweise an den betreffenden Landwirt wenden, an dessen Flächen sich der

Unfall ereignete. Dieser meldet es seiner Haftpflichtversicherung, welche dann die Zuständigkeiten klärt und gegebenenfalls weitere Mitverursacher identifiziert.

Haftungsfreistellung des Lohnunternehmers?

Ist ein Lohnunternehmer an den Arbeiten beteiligt, werden Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht meist auf den Landwirt (Auftraggeber) abgewälzt. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Lohnunternehmer finden sich daher häufig Klauseln mit dem folgenden oder ähnlichen Wortlaut: „Der Auftraggeber verpflichtet sich, Straßenverunreinigungen, die durch den Auftragnehmer verursacht worden sind, unverzüglich kenntlich zu machen und auf eigene Kosten zu beseitigen.“ Klauseln dieser Art sind zwar zulässig, stellen den Auftragnehmer (Lohnunternehmer) jedoch nicht von Haftungsansprüchen frei. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht zumindest eine Mitverantwortung des (Lohn-) Unternehmers vor, denn als Fahrzeugführer ist er an erster Stelle für die Verkehrssicherung verantwortlich. Außerdem kann er sich bei grober Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz ohnehin nicht seiner Verantwortung entziehen und er muss sicherstellen, dass der Landwirt die nötigen Sicherungsmaßnahmen durchführt, die er laut AGB auf ihn übertragen hat.

Öffentliche Straße oder Wirtschaftsweg?

Zu unterscheiden ist außerdem zwischen öffentlichen Straßen



GRANIT
QUALITY PARTS

Ersatzteile schnell finden und 24/7 selbst zu Dir nach Hause bestellen

Jetzt kostenfrei in unserem Onlineshop anmelden:
beckmann-bargaenstedt.de/granit

Beckmann
Bargaenstedt
Tel. 04832 7292

Wir suchen
für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte
Ländereien, Resthöfe etc.
jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH
Norderstrasse 22 • 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 • Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de

HEIM

Lohn- und Erdbau GmbH

Baggerarbeiten • Baumschnitt • Klärtechnik
Baustraße • Bauschuttrecycling • Bankettanddeckung
Baggermattenvermietung • Renaturierungsarbeiten

Tel. 048 82 - 12 66
Österfeld 14 • 25776 St. Annen

www.heim-erdbau.de • info@heim-erdbau.de

und sogenannten Wirtschaftswegen. Während bei ersteren aufgrund des Paragraphen 32 der Straßenverkehrsordnung eine unverzügliche Beseitigung von Verunreinigungen vorgeschrieben ist, können sich Geschädigte im Falle von Wirtschaftswegen hierauf nicht berufen. Außerdem gibt es keinen Anspruch auf die Benutzung von Wirtschaftswegen. Die Benutzung durch Dritte wird lediglich geduldet. Der Benutzer ist für einen eventuellen Unfall also selbst verantwortlich.

Das Landgericht Coburg hat in diesem Zusammenhang die Klage einer Verkehrsteilnehmerin abgewiesen, die auf einem Wirtschaftsweg verunglückte (Urteil vom 26.11.2013, AZ: 22 O 169/13). Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass ein Wirtschaftsweg vor allem mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren würde. Auf solchen Wegen seien die Anlieger, anders als auf anderen Straßen, nicht verpflichtet, den Weg von ortsüblichen, auch stärkeren Verschmutzungen freizuhalten. Auf Wirtschaftswegen in ländlicher Gegend seien Verschmutzungen, die durch landwirtschaftliche Arbeiten hervorgerufen würden, zu erwarten. Nur außergewöhnliche Hindernisse seien vom Verursacher zu beseitigen.

Welche Versicherung greift im Schadenfall?

Wird die Verschmutzung einer Straße beziehungsweise die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen verursacht, ist im Falle eines Schadens normalerweise die betreffende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zuständig. Wird ein Lohnunternehmen beauftragt, greift die Betriebshaftpflicht des Auftrag gebenden Landwirts

nur dann, wenn tatsächlich keine andere Versicherung zur Verfügung stehen sollte. Der Versicherer prüft, wer tatsächlich für den Schaden verantwortlich ist und ob ein Verschulden vorliegt. Er wird unberechtigte Schadenersatzansprüche abwehren oder eine Entschädigung leisten. Bei grober Fahrlässigkeit droht Regress durch den Versicherer.

Fazit

Lässt sich die Verunreinigung von öffentlichen Straßen nicht vermeiden, müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden. Dabei ist im Falle der Beschilderung auf einen ausreichenden Abstand zur Gefahrenquelle zu achten, so dass Dritte rechtzeitig reagieren können. Falls möglich, sollten Landwirte eine eigens beauftragte Person dazu abstellen, grobe Verschmutzungen auch während der laufenden Feldarbeiten immer wieder zu beseitigen. Kommt es dennoch zu einem Unfall, sind grundsätzlich alle an den Feldarbeiten und den Transporttätigkeiten beteiligten Personen oder Unternehmen in der Haftung.

Übrigens können Mitglieder des Bauernverbands in ihrer zuständigen Kreisgeschäftsstelle zu günstigen Konditionen passende Hinweisschilder für verschmutzte Fahrbahnen erwerben (siehe Bild).

*Wolf Dieter Krezdorn
Bauernverband Schleswig-Holstein*



Wir sind tief verwurzelt in der Region und kennen unsere Kunden und die regionale Wirtschaft noch persönlich.

Für Kunden da sein heißt auch dort sein.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.



Uwe von Hemm
Tel.: 0481 / 697-166



Dirk Thießen
Tel.: 0481 / 697-165



Raimer Voß
Tel.: 0481 / 697-163



**Dithmarscher
Volks- und Raiffeisenbank eG**

Deine Bank. Echt aus Dithmarschen.

www.dvrbb.de

Für die Landfrau

Wie hängen Kronprinzen und Landwirtschaft zusammen?

Um das herauszufinden, hieß es für die KreisLandFrauen zunächst: Kopfhörer auf und rein in den Bus. Wer sich jetzt vielleicht berechtigterweise fragt, wo sie unterwegs waren – hier bei uns in Dithmarschen. Das Theaterkollektiv Prinzip Rauschen nahm sie mit auf einen Ausflug der besonderen Art: in das Leben dreier Kronprinzen und auf einen echten landwirtschaftlichen Betrieb. In dem gut zweistündigen Hörspiel erleben die Zuhörenden dann direkt vor Ort, welchen Balanceakt eine Hofübernahme darstellt und mit welchen Fragen sich Hofübernehmende konfrontiert sehen: Welche eigenen Visionen für den Betrieb will ich verfolgen? Wie werde ich den Erwartungen der Familie gerecht? Oder: Was verbinde ich mit dem Leben auf dem Hof und was reizt mich an der

Landwirtschaft? Basierend auf wahren Begebenheiten hat Prinzip Rauschen ein authentisches, kreatives und bewegendes Hörerlebnis geschaffen, das sowohl für Jung und Alt aus der Landwirtschaft als auch für Publikum ohne Wurzeln in der Landwirtschaft einen großartigen und mal ganz anderen Blick auf das Thema Hofübergabe gibt. Absolut empfehlenswert!



„Das Runde gehört ins Eckige“ – Fußball und Kohl

Dieser Spruch von Sepp Herberger zählt wohl zu den berühmtesten Sprüchen im Fußball. Alternativ würde er auch treffend die Kohlernte beschreiben. Herbstzeit heißt in Dithmarschen Kohlzeit, bei der der runde Weiß-, Rot-, Wirsing- und Rosenkohl in eckige Kohlkisten geerntet wird. Gleichzeitig findet als großer Auftakt für zahlreiche Stadtfest, Märkte und eine Bandbreite gastronomischer Angebote der alljährliche Kohlanschnitt statt. Dieses Jahr fand er zum ersten Mal in Wesselburen im Kohllooseum statt. Die KreisLandFrauen und Wesselburener LandFrauen versorgten die von Nah und Fern angereisten Gäste mit heißem Kaffee, leckeren Torten und frischgebackenen Förtchen.



Die LandFrauen sind gut vorbereitet für den Ansturm auf den Kaffeetresen.

Wem der Sinn lieber nach etwas Herzhaftem, wie Kohlpfanne oder Kohlroulade stand, kam auch voll auf seine Kosten. Verschiedene Handwerksstände luden mit ihren kreative Mitbringenseln und Kunstwerken zum Stöbern ein und im Kohllooseum ließ sich der Weg des Kohls vom Feld hin zum Sauerkraut erleben.

Junghennen
1a Quelltal – ganzjährig – freiläufig
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kollinhusen
Tel: 04822 – 2216

www.bauern.sh

**Zimmerer- und
Holzbauarbeiten**

**Bedachung
Sanierung
Trockenbau**

 **Zimmerei**
JOCHEN CLAUSSEN
Meisterbetrieb

Mühlenberg 20 · 25782 Tellingstedt
Tel. 04838 704737 · info@zimmerei-clausen.de
www.zimmerei-clausen.de



Text: Kühl, Fotos: Eike Brandt
KLFV Dithmarschen

Rosenkohl

Ein Kohlkopf stand neben dem Rosenstock
und schaute verliebt wie ein Ziegenbock

Es hat niemand geseh'n,
was zwischen den beiden weiter gescheh'n.

Doch im nächsten Jahr – und was glaubst Du wohl?
Lag neben der Rose – der Rosenkohl!

(Gek. Fassung von Margarete Brüne 1935)

KLFV-Termine

So., 05.11.2023, 17.00 Uhr

Benefizkonzert des „Watt'n Chors“
gegen Kinderarmut in Dithmarschen
in der St. Nicolai-Kirche, Wöhrden.

Fr., 01.12.2023

Kreis-Weihnachtsfeier

Mo., 11.03.2024, 19.00 Uhr

Hygiene-Folgebelehrung in der Linde in Meldorf.

Methan und Lachgas in der Diskussion

Die Treibhausgasemissionen der deutschen Landwirtschaft von 61 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent bestehen zum größten Teil aus den Klimagasen Methan (CH₄) und Lachgas (N₂O) und nur zu einem kleinen Teil aus Kohlenstoffdioxid (CO₂). Methan entsteht vor allem durch Wiederkäuer bei der Verdauung und Lachgas wird durch die Umsetzung von Stickstoffverbindungen im Boden frei.

In der Bilanzierung von Treibhausgasen wird die Klimawirkung von Methan (CH₄) mit dem 25-fachen und die von Lachgas (N₂O) mit dem 298-fachen von CO₂ ausgewiesen. Methan wird in der Atmosphäre mit Sauerstoff zu CO₂ und Wasser abgebaut. Die Halbwertszeit von Methan in der Atmosphäre beträgt nach aktuellen Erkenntnissen nur 12 Jahre und ist damit geringer als bisher angenommen. Der CO₂-Kreislauf ist geschlossen, wenn das Futter der Tiere über Photosynthese den Kohlenstoff aus der Atmosphäre wieder gebunden hat. Bleibt der Ausstoß von Methangasen aus der Tierhaltung konstant, löst dies keinen zusätzlichen Treibhausgaseffekt aus.

Besondere Zuordnung der energetischen Emissionen aus der Landwirtschaft

Im deutschen Klimaschutzgesetz werden 8,7 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen aus Brenn- und Treibstoffen direkt dem Sektor Landwirtschaft zugeordnet, und nicht etwa den Sektoren Verkehr und Gebäude. Abweichend von der internationalen Klima-Berichterstattung erklärt sich somit der höhere Anteil der Landwirtschaft an den Gesamtemissionen von 8,0 Prozent (ohne Energie entsprechend 7,2 Prozent).

Lachgas-Emissionen deutlich niedriger

Nach den aktuellen Berechnungen des Thünen-Institutes sind die Lachgas-Emissionen der Landwirtschaft mit etwa 21 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent um etwa ein Viertel niedriger anzusetzen als bisher angenommen. Hauptquelle für Lachgas ist die Stickstoffanreicherung in Böden. Indirekt wirken Am-

moniak-Emissionen. Zur Senkung haben vor allem die rasche Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern und der gezieltere Einsatz von Düngemitteln beigetragen.

Klimabuchhaltung nach dem „Quellprinzip“

Vorleistungen für die Landwirtschaft wie die Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproduktion sowie alle nachgelagerten Bereiche wie zum Beispiel die Milch- und Fleischverarbeitung werden in der offiziellen Treibhausgasberichterstattung nicht bei der Landwirtschaft, sondern bei der Industrie oder dem verarbeitenden Gewerbe bilanziert. Die Treibhausgas-minderungen, die die Land- und Forstwirtschaft durch Bioenergie erbringt, werden nicht der Land- und Forstwirtschaft, sondern dem Energie- und Verkehrssektor gutgeschrieben.

Quelle: DBV Situationsbericht 2022/23

Heider Offsetdruckerei
Die Spezialisten für
Wirtschafts- & Kunst

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel. (04 87) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de www.pingel-witte-druck.de

In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgottsche@googlegmail.com
www.willi-goettsche.de

Fristenkalender 2023

Wichtige Termine

Oktober

10.10.

- WSG: Fristablauf Einsaat Zwischenfrüchte

15.10.

- DüV: Beginn Sperrfrist DGL und Feldfutter auf Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (N-Kulisse 15.09.)
- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Beginn Standzeitraum Zwischenfrucht oder Untersaat (bis 15.2. des Folgejahres)

31.10.

- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Futterbau(-Wirtschafts)jahr 01.05.-30.04.

November

01.11.

- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot von Festmist und Kompost (bis 31.01.)
- DüV: Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05. (N-Kulisse bereits ab 01.10. Düngeverbot)

15.11.

- Knick: Beginn Pflege der Knickwallflanken
- GAP: Ökokontrollbescheinigung an das MLLEV schicken
- GAP Brachen: Fristablauf Mindesttätigkeit auf beihilfefähigen Flächen
- GAP GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung: Fristbeginn Bodenbedeckung (bis 15.1.) (Abweichung möglich: auf schweren Böden (= mind. 17 % Tongehalt) von der Ernte bis 1.10.)

16.11.

- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Gras, Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter sowie auf Dauerkulturfleichen, aber nur nach der Ernte wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt

30.11.

- TAM-DB: Vergleich betriebsindividueller Kennzahl und Dokumentation

Dezember

01.12.

- DüV: Beginn Düngeverbot von Festmist und Kompost (N-Kulisse bereits ab 01.11.)
- DüV: Beginn Düngeverbot P-haltige Düngemittel auf Ackerland und DGL (bis 15.01.)
- GAP GLÖZ 5: Beginn Pflugverbot Erosionsschutz (Wasserosion) (bis 15.2.)
- GAP ÖR 3 Agroforst: Beginn Holzernte (bis Ende Februar)

02.12.

- DüV: Beginn Düngeverbot zu Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst (auch für N-Kulisse)

31.12.

- IPS: Fristablauf Pflanzenschutzzeichnungen + Checkliste
- Stromsteuer: Fristablauf Stromsteuerentlastung
- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Wirtschaftsjahr 1.7. – 30.6.

Rückgang Antibiotika-Einsatzmengen amtlich bestätigt

Bei zur Fleischerzeugung gehaltenen Schweinen, Hühnern, Puten und Rindern sind im Jahr 2022 erneut weniger Antibiotika eingesetzt worden, so der Jahresbericht des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), auf Grundlage der Meldedaten des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) (Bauerninfo Nr. 32/2023). Im Vorjahresvergleich sind die verwendeten Antibiotika bei diesen Masttierarten insgesamt um 12 % auf 308,3 t gesunken. Am stärksten bei Ferkeln und Masthühnern, gefolgt von Puten mit 8 %, Mastkälber mit 5 % und Mastschweine mit 3 %. Hervorgehoben wurden die Rückgänge besonders kritischer Wirkstoffe wie

Cephalosporine der dritten und vierten Generation (32 % weniger) und Polypeptidantibiotika (24 % weniger). Die Therapiehäufigkeit war bei Masthähnchen am höchsten (45 Tagen je Tier und Jahr), gefolgt von Puten (41 Tagen), Mastkälbern (26 Tage) und Ferkeln (21 Tage). Mastschweine und Mastrinder hatten die niedrigsten Werte (sechs Tage bzw. weniger als ein Tag). Die meisten Antibiotika erhielten Mastschweine mit knapp 91 Tonnen, während Mastrinder weniger als 1 Tonne erhielten und damit das Schlusslicht bildeten.

Arbeitsverträge rechtssicher gestalten

Wollen Sie Mitarbeiter neu einstellen? – Dann erstellt der Arbeitgeberverband für Sie individuelle Arbeitsverträge nach Maß. Das System der Musterarbeitsverträge werden wir nur noch vereinzelt und im Bereich der fremdsprachigen Arbeitsverträge aufrechterhalten.

Wie kommen Sie an den Arbeitsvertrag? Ganz einfach – Sie füllen ein Formular aus und tragen dort Ihre Wünsche und Bedarf ein. Hier nur einige Beispiele für individuelle Vertragsthemen:

- Befristung
- Minijob oder kurzfristige Beschäftigung
- Dauer der Probezeit
- Dauer der Kündigungsfrist
- Sonderkündigungsrecht bei Verlust des (T-)Führerscheins
- Kopplung von Arbeits- und Mietvertrag
- Verfallklauseln für die Zeit nach Ende des Arbeitsverhältnisses
- Vereinbarung von Treueklauseln, falls eine Fortbildung durch Sie als Arbeitgeber finanziert wird

Durch Ihre Angaben ist sicher, dass alles Wesentliche berücksichtigt wird. Denn auf dieser Basis erstellen wir Ihren individuellen Arbeitsvertrag. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir diesen Service gegen Kostenerstattung anbieten.

Sie finden das Formular auf der Seite www.bauern.sh im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt „Arbeitgeberverband“ oder kontaktieren Sie Ihre Kreisgeschäftsstelle.

Nach dem Ausfüllen schicken Sie dieses bitte per E-Mail an agv@bvsh.net. Abfotografieren und per E-Mail senden ist völlig ausreichend. Sollten Sie innerhalb einer Woche nichts von uns gehört haben, prüfen Sie bitte die Spam-Einstellungen Ihres E-Mail-Accounts.

Alice Arp
Bauernverband
Schleswig-Holstein

Erinnerung Pflanzenschutz- aufzeichnungen

Die Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen muss zeitnah erfolgen und spätestens zum Ende des Jahres auf dem Betrieb vorliegen. Das gilt auch, wenn Dienstleister die Maßnahmen umsetzen, auch dann muss die Dokumentation auf dem Betrieb vorliegen. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.

IGLU
Ingenieurgemeinschaft für
Landwirtschaft und Umwelt



**In der Region
zu Hause.**

Buurnjung/Buurndeern



Bist du ein Buurnjung oder eine Buurndeern? Wir haben für dich das passende T-Shirt oder den Hoodie, um zu zeigen: Ich gehöre dazu. Das ist meine Berufung. Ich bin dazu geboren.

Hier bestellen: www.kluft.de/Norla-2023

Inserieren auch Sie im

dithmarscher
bauernbrief

Presse & Werbung
Schröder
Media Agentur

Maaßen-Nagel-Str. 6 · 25709 Marne · Tel. 04851 - 953 5820 · pressewerbung@t-online.de

**GARAGENTORE
INDUSTRIETORE
TORANTRIEBE**

busch
GARAGENTORE Drees Busch GmbH • Tönning

Tel. 0 48 61/8 31
Fax 0 48 61/65 73

www.busch-tore.de - E-Mail: DreesBuschGmbH@t-online.de

**Mit einem starken
Partner, auf den sich
unsere Landwirte
verlassen können.**

Weil's um mehr als Geld geht.

 **Sparkasse
Westholstein**



VOSSEN

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT

0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11

www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittrack

- BAUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittrack GmbH & Co. KG
 Bahnhofstraße 29
 25693 St. Michaelisdonn
 Telefon 0 48 53 - 8 00 60
 Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittrack-holzbau.de